

Familienstammbuch und Familiengerichtbarkeit bei den Chinesen

Autor(en): **Werner, Mathias**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art
und Kunst**

Band (Jahr): **26 (1936)**

Heft 50

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-649285>

Nutzungsbedingungen

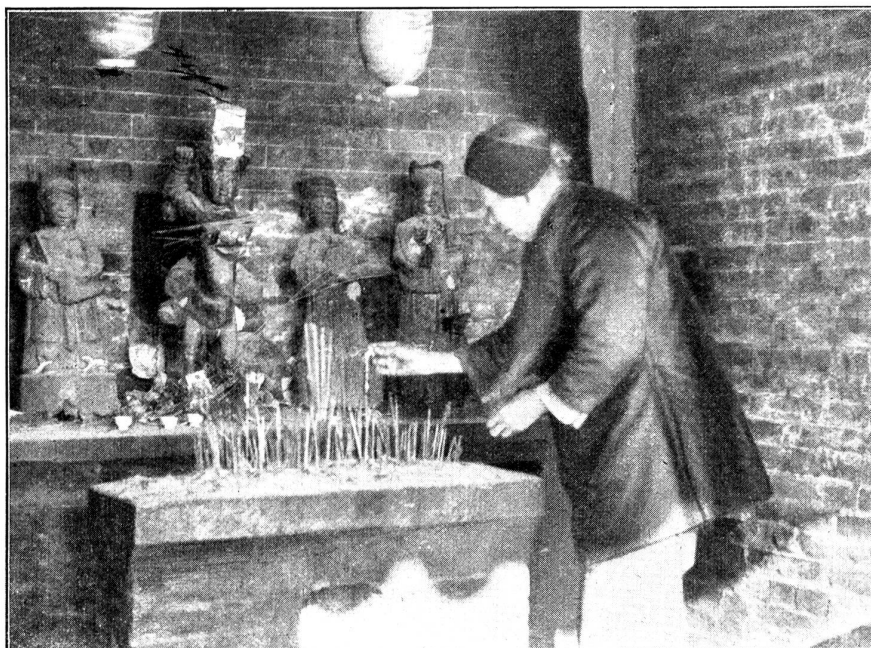
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Das Familienalbum der Erbsippe Wong!

Auch sie heisst „Mutter Wong“ — tausend Kilometer südlich vom Sippenhaus. Denn sie sorgt mit echtem Fraueninstinkt für ihre Familie, für Kranke und Alte . . . bis in ihr Alter steht sie im Flußsand, um die Fische auszunehmen und die Netze flickt sie mit der Geduld und dem Fatalismus aller östlichen Völker . . . nur dann und wann seufzt sie schwer über ihren Schwiegersohn, der Räuber ist!

Familienstammbuch und Familiengerichtbarkeit bei den Chinesen. Von Mathias Werner.

Die chinesische Familie hält ein- oder zweimal im Monat eine Familienversammlung ab, in der die Erinnerung an die Vorfahren wach erhalten wird. Auf einem Altar stehen kleine ladierte Holztäfelchen, worauf die Namen der Ahnen eingeschrieben sind, darüber hängt das Götterbild. Vor den Tafeln stehen brennende Leuchter und Weihrauchgefäße, und auf einem Tisch in der Mitte des Zimmers liegen die Familienbücher. Man stimmt den Ahnengesang an und opfert eine Taube, ein Huhn oder Feldfrüchte, worauf der Vater die Namen der Vorfahren verliest. Indem man sie so der Familie wieder ins Gedächtnis zurückerst, läßt der Hausherr sie gewissermaßen aus ihren Gräbern auferstehen und spricht in ihrem Namen. Dann öffnet er das Familienbuch, das aus mehreren Hefen besteht. Die einen enthalten die auf das bürgerliche Leben bezüglichen Aufzeichnungen: Geburten, Heiraten und Todesfälle, die anderen Familiengerichtsurteile, das Leben der Verstorbenen, Testamente und so weiter. Es ist die Bibel der Familie, bestätigt aber zugleich den Zivilstand eines jeden Chinesen. Es gibt kein anderes Standesregister. Das Familienbuch hat Beweisraft vor allen Behörden und wird mit solcher Sorgfalt geführt, daß sich jede Kontrolle des Staates erübrigt. Dieses Buch bedingt eine gewisse Bildung. Man muß lesen und schreiben können, um es benutzen zu können, und man versäumt daher nie, dem Ahnensaal eine Schule und eine Bibliothek beizufügen, wodurch dieser zu einem wirklichen Tempel wird, der auf gemeinsame Kosten von den Reichen der Familie unterhalten wird.

Der Vater schreibt nun die letzten Familienereignisse ein, dann nimmt er ein zweites Buch und liest eine der Biographien eines der Ahnen, rühmt seine Verdienste und ermahnt, seinem Beispiel zu folgen. Bei jeder Versammlung

wird eine andere Lebensbeschreibung verlesen, und dann fängt man wieder von vorn an, so daß keiner der Ahnen den Familienmitgliedern unbekannt bleibt. Es gibt wenig Chinesen, selbst nicht unter den einfachsten Bauern, die nicht die Geschichte ihrer Familie auf mehrere Jahrhunderte zurück genau kennen. Fälschungen der Familienstandesaufzeichnungen kommen niemals vor, da ja alle Nachbarn den Tatbestand genau kennen, und die Familienbücher der einen Familie ja durch die der anderen, mit denen sie verwandt sind, automatisch kontrolliert werden. Wer nach auswärts verzieht, erhält einen Auszug aus den Familienbüchern, der seine Abstammung bis zum vierten seiner Ahnen ausweist.

Sind die Neueintragen während der Familienversammlung beendet, so stellt der Familienvorstand die Frage, ob jemand seine Steuer noch nicht bezahlt habe. Denn die ganze Familie würde sich als entehrt betrachten, wenn einer der ihrigen dem Staat gegenüber im Rückstand bliebe. Ist es wirklich der Fall, so gibt man ihm sofort die nötigen Mittel. — Die zweite Frage ist die, ob jemand einen Streit oder sonst eine ernste Angelegenheit mit einer anderen Familie hat, damit für gütliche Beilegung gesorgt werden könne. Dann geht man zu Mißhelligkeiten in der Familie selbst über.

Handelt es sich um ein Verbrechen, so wird der Angeeschuldigte zunächst aus der Versammlung entfernt, man zieht Erkundigungen ein und erhebt Beweise, und in der nächsten Familienversammlung wird das Urteil gesprochen. Die Achtung vor diesen Urteilen ist so groß, daß Berufungen an die staatlichen Gerichte sehr selten vorkommen. Sogar Beamte, die den öffentlichen Gerichten unterstehen, werden von diesen Familienräten gerichtet. Die Rechtspflege der Regierung greift nur in Ausnahmefällen ein. Der staatliche Richter beginnt jeden vor ihn gebrachten Prozeß mit der Frage, ob die Angelegenheit schon vor die Familie gebracht worden sei und berücksichtigt deren Entscheidung. Die richterliche Gewalt der Familie erstreckt sich auch noch auf die, die sich von ihr getrennt haben. Von ganz schweren und dringenden Fällen abgesehen gilt es als Schande, jemanden nicht seiner Familie, sondern den öffentlichen Gerichten zur Aburteilung zu überantworten. „Die Mandarinen und das Gesetz“ — sagt ein chinesisches Sprichwort — „sind nicht da für anständige Leute.“

Die von den häuslichen Gerichten verhängten Strafen sind Geißelung, Verbannung und Ausschluß aus der Familie. Verbrechen, die nach den Gesetzen die Todesstrafe verwirken, müßten den öffentlichen Gerichten überlassen werden. Da dies aber einen Einbruch in die Unantastbarkeit der Familie bedeuten würde, so läßt man dem Verbrecher die Wahl zwischen Selbstmord oder Ausschluß, und es gibt wenige, die nicht den Selbstmord vorziehen.

Welche Gewalt zwingt nun den Verurteilten, sich diesen häuslichen Gerichtsentscheidungen zu unterwerfen? Wie kommt es, daß der Chineser ohne Gendarm und ohne öffentliche Gewalt die Strafe entgegennimmt und selbst nicht zögert, sich selbst zu töten? Weil bei diesem Volke mit Jahrtausende alter Kultur der Gedanke der Gerechtigkeit sich zu außerordentlicher Höhe erhoben hat, weil jeder es für selbstverständlich hält, daß der Schuld auch die Sühne folgen müsse.